

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schule Niendorf e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Sitz des Vereins ist Lübeck-Niendorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Schule Niendorf.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und die Weitergabe von sämtlichen Mitteln, die durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch das Einwerben von Spenden sowie durch die Ausrichtung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, erhalten werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Schulvereins sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Schulkindes der Grundschule Lübeck-Niendorf. Für jedes Schulkind ist bis auf Widerruf ein Förderbeitrag zu entrichten.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden bleibt auf ihre Beiträge beschränkt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, der dem Verein schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,

- b) Ausscheiden zum Schuljahresende, wenn die Kinder der Mitglieder (bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigte) die Schule verlassen.
- c) Tod,
- d) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6

Vereinsmittel

Die Mittel stehen ausschließlich schulischen Belangen der Schule Niendorf zur Verfügung und dürfen demgemäß nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche (7 Tage) schriftlich einzuladen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
- b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge zur Tagesordnung
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt und kann vom Vorstand einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist für Satzungsänderungen und 3/4 der anwesenden Stimmen für die Vereinsauflösung erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinem Vertreter und zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Stimmen einen Vorstand wählt, ist der Vorsitzende des Vereines der jeweilige Schulelternbeiratsvorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sämtliche Vorstandmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt ist und von den gewählten Personen angenommen wurde.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
- a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- c. Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
 - d. Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsmitteln zu satzungsgemäßen Zwecken. Anträge auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Anträge werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter genehmigt. Bei Einzelbeträgen über 500,- EUR ist die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11

Kassenprüfung, Kassenführung

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Beiträge zum Verein sowie etwaige Spenden und Zuschüsse sind auf dem Konto des Vereins zu verwalten. Der 1. Vorsitzende, der zugleich der Kassenwart ist, und sein Vertreter besitzen Kassenvollmacht.

Die Kasse des Vereins ist jeweils einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Den Prüfern sind alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ist Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer haben im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung der Kasse zu berichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bildungsfond der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein verfolgten Zweckes zu verwenden hat.

Lübeck, den 11.5.2011